

Suchtberatung als persönliche Leistung gemäss Jugendstrafgesetz (Art. 23 Abs. 2 JStG)

Ein suchttherapeutisches Angebot für Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind

Eine persönliche Leistung gemäss Jugendstrafrecht (Art. 23 Abs. 2 JStG) wird von der Jugendanwaltschaft in Absprache mit den delinquenten Jugendlichen verfügt, wenn das begangene Delikt in Zusammenhang mit einem Sucht- oder Substanzmissbrauchsverhalten steht. Jugendliche können zu einer persönlichen Leistung in Form einer Suchtberatung verpflichtet werden.

Das Angebot richtet sich an

Jugendliche, die von der Jugendanwaltschaft zu einer persönlichen Leistung verurteilt wurden.

Inhalt

Im Beratungsprozess klären wir Fragen zu riskantem Substanzkonsum oder anderen süchtigen Verhaltensweisen, besprechen erreichbare Ziele und Lösungsstrategien sowie mögliche weitere Schritte.

Wir begegnen den Jugendlichen mit einer wertschätzenden und lösungsorientierten Grundhaltung.

Wir bestätigen die Einhaltung der Auflagen und geben der Jugendanwaltschaft auf Anfrage oder gemäss Vereinbarung Auskunft über den Behandlungsverlauf.

Rahmenbedingungen

Die persönliche Leistung Suchtberatung umfasst in der Regel sechs bis acht Termine.

Mit Ausnahme gegenüber den in der Vereinbarung genannten Parteien unterstehen wir der Schweigepflicht.

Wir berechnen der Behörde für die erbrachten Zusatzleistungen eine einmalige Aufwandspauschale von CHF 200.-.

Suchtberatung

Hauptsitz:

Perspektive Thurgau
Schützenstrasse 15
Postfach 297
8570 Weinfelden
T 071 626 02 02
info@perspektive-tg.ch
www.perspektive-tg.ch

Weitere Standorte:

- Basadingerstrasse 12
8253 Diessenhofen
- Oberstadtstrasse 6
8501 Frauenfeld
- Rheinstrasse 8
8280 Kreuzlingen
- Frauenfelderstrasse 18
9542 Münchwilen
- Bankstrasse 4
8590 Romanshorn
- Felsenstrasse 5
8570 Weinfelden